Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/12/13 11Os39/05b, 14Os96/05g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.2005

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Eine Bestrafung wegen bloßer Verstöße gegen zivilrechtliche Verpflichtungen, insbesondere wegen Vertrags- oder Treuebruchs als solchen, ist nach der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen. Der Anwendungsbereich des § 153 StGB ist vielmehr allein an der bestehenden Befugnis, (unmittelbar) über fremdes Vermögen zu verfügen, zu orientieren.

Entscheidungstexte

- 11 Os 39/05b
  Entscheidungstext OGH 13.12.2005 11 Os 39/05b
- 14 Os 96/05g
  Entscheidungstext OGH 04.04.2006 14 Os 96/05g
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120455

Dokumentnummer

JJR_20051213_OGH0002_0110OS00039_05B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at